



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Telefonie)

### Kabel - Telefonie

#### 1. Grundlagen

##### 1.1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telefonie Service (AGB Telefonie)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Telefonie) gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die die Stadtwerke Kapfenberg GmbH gegenüber dem Vertragspartner (im folgenden „Kunde“ genannt) als Betreiber eines öffentlichen Telefondienstes erbringt. Die in diesen AGB Telefonie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z. B. Verbraucher, Kunde etc. umfassen Männer und Frauen gleichermaßen. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich nach dem jeweiligen Vertrag, der Dienstbeschreibung und diesen AGB Telefonie. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sich die Stadtwerke Kapfenberg GmbH diesen ausdrücklich und – außer gegenüber Konsumenten – schriftlich unterworfen hat. Gegenüber Unternehmer gelten die AGB Telefonie auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigen Vertragsabschlüssen nicht nochmals darauf Bezug genommen wurde.

##### 1.2 Zustandekommen des Vertrages, Beginn des Fristenlaufs

Ein Vertragsverhältnis zwischen der Stadtwerke Kapfenberg GmbH und dem Kunden kommt zu Stande, wenn die Stadtwerke Kapfenberg GmbH nach Zugang von Bestellung oder Auftrag eine (gegenüber Unternehmern schriftliche) Auftragsbestätigung abgegeben oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung begonnen hat. Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichts u. ä. gilt in allen Fällen, wo keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Monatserste des Monats nach Beginn der Leistungserbringung. Dies gilt nicht für das Rücktrittsrecht nach § 3 oder 5e KSchG (Konsumentenschutzgesetz).

###### 1.2.1

Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen seiner Bestellung oder Auftrag zum Nachweis seiner Identität und seiner Rechts- und Geschäftsfähigkeit einen amtlichen Lichtbildausweis oder einen gültigen Meldezettel bzw. einen Firmenbuchauszug oder ähnlichen Nachweis für seine Unternehmereigenschaft vorzulegen. Darüber hinaus kann die Stadtwerke Kapfenberg GmbH auch den Nachweis über das Vorliegen einer Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis vom Kunden fordern. Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH ist in begründeten Fällen berechtigt, die Bestellung oder den Auftrag abzulehnen, jedoch insbesondere dann, wenn der Kunde mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden, früheren oder anderen Vertragsverhältnis im Rückstand ist, oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde den Anschluss missbraucht hat oder missbrauchen wird

##### 1.3 Rücktritt für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes

###### 1.3.1

Hat ein Verbraucher seine bei Abschluss eines Verbrauchergeschäftes gerichtete Vertragserklärung nicht in den von der Stadtwerke Kapfenberg GmbH für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder auf einer Messe abgegeben oder die geschäftliche Verbindung mit der Stadtwerke Kapfenberg GmbH nicht selbst angebahnt oder sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen Kunde und Stadtwerke Kapfenberg GmbH vorausgegangen, so ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der Stadtwerke Kapfenberg GmbH, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform und ist an die Stadtwerke Kapfenberg GmbH zu richten.

###### 1.3.2

Das Rücktrittsrecht besteht weiters, wenn die Stadtwerke Kapfenberg GmbH gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Dienstleistungen über das Aufsuchen von Privatpersonen oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren verstoßen hat. Dieses Rücktrittsrecht steht dem Konsumenten auch in den Fällen des § 3 Abs. 3 Konsumentenschutzgesetz zu, welche lauten: Z 1. wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit der Stadtwerke Kapfenberg GmbH oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, Z 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder Z 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt „15 Euro“ oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt „45 Euro“ nicht übersteigt.

### 1.3.3

Gem. § 5 e Abs. 1 KSchG kann ein Verbraucher von einem im Fernabsatz abgegebenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung bis zum Ablauf der in Abs. 2 und 3 genannten Fristen zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Gem. Abs. 2 beträgt die Rücktrittsfrist sieben Werktage, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Sie beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Gem. Abs. 3 beträgt die Rücktrittsfrist drei Monate ab den in Abs. 2 genannten Zeitpunkten, wenn die Stadtwerke Kapfenberg GmbH ihrer Informationspflicht nach § 5 d Abs. 1 und 2 nicht nachgekommen ist. Kommt die Stadtwerke Kapfenberg GmbH ihrer Informationspflicht innerhalb dieser Frist nach, so beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen durch die Stadtwerke Kapfenberg GmbH die in Abs. 2 genannte Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts. Tritt der Verbraucher nach § 5e KSchG vom Vertrag zurück, so hat er die Kosten der Rücksendung zu tragen

### 1.3.4

Kein Rücktrittsrecht besteht gemäß § 5f KSchG, insbesondere bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt wurden sowie bei geöffneter Software. Sofern bei Dienstleistungen der Beginn der Ausführung gegenüber Verbrauchern vereinbarungsgemäß binnen 7 Werktagen begonnen wurde, besteht ebenfalls kein Rücktrittsrecht. Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH wird in der betreffenden Vereinbarung auf den Ausschluss des Rücktrittsrechts hinweisen.

## 1.4 Änderungen der AGB Telefonie

### 1.4.1

Änderungen der AGB Telefonie können von der Stadtwerke Kapfenberg GmbH vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der HiWay Website ([www.hiway.at](http://www.hiway.at)) abrufbar, liegt in deren Geschäftsstellen auf (bzw. wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt). Änderungen der AGB Telefonie sind Verbrauchern gegenüber zulässig, wenn die Änderung dem Verbraucher zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

### 1.4.2

Sofern die Änderung Kunden nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird die Stadtwerke Kapfenberg GmbH den Kunden mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst und in geeigneter Form, etwa durch E-Mail, mitteilen. Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH wird Kunden bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass sie berechtigt sind, den Vertrag bis zum In-Kraft-Treten der Änderung kostenlos zu kündigen.

## 2. Leistungen der Stadtwerke Kapfenberg GmbH

### 2.1 Leistungen

Der genaue Umfang der Telefondienste ergibt sich aus den jeweiligen Produktblättern samt Dienstbeschreibung (Anlage 1) und den (allfälligen) sich darauf beziehenden (bei Unternehmern schriftlichen) Vereinbarungen der Vertragsparteien.

### 2.2 Frist bei der Bereitstellung der Leistungen

Die Bereitstellung der Telefondienste erfolgt, sofern im jeweiligen Auftragsformular oder in der Auftragsbestätigung bzw. vertraglich nichts anderes vereinbart wurde innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsannahme durch die Stadtwerke Kapfenberg GmbH, bzw. 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, wo der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen (Pkt. 2.4) geschaffen hat (kurz „Bereitstellungstermin“). Wird der Bereitstellungsstermin aus Gründen, die von der Stadtwerke Kapfenberg GmbH zu vertreten sind, nicht eingehalten, verpflichtet sich diese, dem Kunden eine Gutschrift gem.

Dienstbeschreibung zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung des Bereitstellungsstermines auf Verzögerungen bei Leistungen durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke Kapfenberg GmbH sind, zurückzuführen ist. Jedenfalls ist darüber hinausgehender Schadenersatz ausgeschlossen, bei Verbrauchern jedoch nur bei leichter Fahrlässigkeit und nicht bei Personenschäden.

### 2.3 Störungsbehebung

Der Kunde hat die Stadtwerke Kapfenberg GmbH bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und der Stadtwerke Kapfenberg GmbH oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Wird die Stadtwerke Kapfenberg GmbH bzw. von ihr beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt bzw. die Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde der Stadtwerke Kapfenberg GmbH jeden ihr dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.

### 2.4 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Teilnehmerendeinrichtung sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von der Stadtwerke Kapfenberg GmbH beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z. B. Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen. Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH übernimmt keine Gewähr

für die Funktionsfähigkeit der kundenseitig installierten Telekommunikationseinrichtungen, wie insbesondere Nebenstellenanlagen, Fax- oder Telefonapparate sowie PCs und Modems, Funkeinrichtungen etc.

## **2.5 Dienstqualität**

Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstqualität gem. Anlage 1 gewährleistet wird. Die Entschädigung bzw. Erstattung bei Nichteinhaltung der Dienstqualität richtet sich nach den Haftungsbestimmungen des Pkt. 6.

## **2.6 Überlassung oder Verkauf von Waren oder Geräten durch die Stadtwerke Kapfenberg GmbH**

Dem Kunden verkaufte Waren oder Geräte stehen bis zur vollständigen Bezahlung unter Eigentumsvorbehalt. Sofern dem Kunden von der Stadtwerke Kapfenberg GmbH Geräte zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum der Stadtwerke Kapfenberg GmbH, selbst dann, wenn sie installiert worden sind, und sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Kunden umgehend an die Stadtwerke Kapfenberg GmbH zu retournieren, andernfalls wird der volle Kaufpreis in Rechnung gestellt, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Der Kunde und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben diese Endgeräte oder Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu verwenden, bei einer Beschädigung wird der Kunde nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Service und Wartung von gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von der Stadtwerke Kapfenberg GmbH oder von deren Beauftragten vorgenommen.

## **3. Entgelte und Entgeltänderungen**

### **3.1 Gültige Entgelte**

Das Entgelt für die Benutzung des Telefondienstes richtet sich sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, nach dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage 2). Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Verbrauchern gegenüber gilt das Schriftformgebot nicht. Preise für Installation, Wartung, Übermittlung von Gebührenimpulsen, Sonderdienste und optionale Gesprächsauswertungen sind gleichfalls dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen. Bei Lieferungen durch die Stadtwerke Kapfenberg GmbH gelten die vereinbarten Preise ab deren Lager; allfällige Verpackungs- und Versandkosten sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Kunden zu tragen. Die Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, gegenüber Verbrauchern werden Bruttopreise angegeben. Die jeweils gültigen Preise sind im Internet unter [www.hiway.at](http://www.hiway.at) ersichtlich bzw. können die entsprechenden Preisblätter bei der Stadtwerke Kapfenberg GmbH angefordert werden.

### **3.2 Änderung der Entgelte**

Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH behält sich Änderungen der Entgelte vor. Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH wird dem Kunden die Preisänderung unter Hinweis auf die Auslegung seines Verhaltens entsprechend der maßgeblichen Bestimmungen des TKG mindestens einen Monat vor Inkrafttreten in geeigneter Form bekannt geben. Sie wird den Kunden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hinweisen, sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen, ansonsten die Preisänderung als vereinbart gilt. Wurden mit dem Kunden Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

### **3.3 Fair-Use**

Für Telefongespräche innerhalb des Netzes der Stadtwerke Kapfenberg GmbH gilt es das Gleichgewicht für alle Kunden sowie die Integrität des Netzes aufrecht zu erhalten. Bei Überschreiten eines Limits von 1000 Gesprächsminuten/Monat innerhalb ihres Netzes ist die Stadtwerke Kapfenberg GmbH berechtigt nach Abstimmung mit dem Kunden den Vertrag entsprechend anzupassen (z. B. höherwertiges Produkt).

## **4. Zahlungen, Fälligkeit**

### **4.1 Fälligkeit**

Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus Vertrag bzw. Bestellung. Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung, laufende verbrauchsunabhängige Kosten monatlich im Vorhinein, laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im Nachhinein, verrechnet werden.

### **4.2 Einbringungskosten, Verzugszinsen, Zahlungsverzug**

Im Sinne des § 1333 Abs. 3 ABGB ist der Kunde verpflichtet die Kosten für die Betreuung und/oder die Einbringung der Forderung der Stadtwerke Kapfenberg GmbH zu bezahlen soweit diese zur Zweck entsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH ist in diesem Fall berechtigt, vorprozessuale Kosten, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung oder Eintreibung erforderlich sind – insbes. Mahnspesen (lt. jeweils gültigem Preisblatt) und Rechtsanwaltskosten – in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug kann die Stadtwerke Kapfenberg GmbH sämtliche offene Forderungen aus gegenständlichem Geschäft fällig stellen. Bei Verbrauchergeschäften ist die Stadtwerke Kapfenberg GmbH berechtigt, bei Zahlungsverzug ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von bis zu vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet. Für unternehmerische Geschäfte gilt die gesetzliche Regelung. Die jeweils zur Anwendung kommenden Sätze gehen aus dem Preisblatt (Anlage 2) hervor.

#### **4.3 Zahlungsart, Mehrkosten**

Die Entgelte sind im Lastschriftverfahren zu entrichten. Bei Zahlungsart mittels Zahlschein ist die Stadtwerke Kapfenberg GmbH berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt gem. jeweils gültigem Preisblatt in Rechnung zustellen. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist die Stadtwerke Kapfenberg GmbH berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag gem. jeweils gültigem Preisblatt in Rechnung zu stellen.

#### **4.4 Änderung der Anschrift/Email- Adresse/Rechnungsanschrift**

Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift, der E-Mail-Adresse und Rechnungsanschrift der Stadtwerke Kapfenberg GmbH bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Rechnungsanschrift gesandt wurde.

#### **4.5 Aufrechnung**

Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der Stadtwerke Kapfenberg GmbH und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von der Stadtwerke Kapfenberg GmbH nicht anerkannter Forderungen des Kunden, sind ausgeschlossen. In Abänderung dieser Punkte gilt für Verbrauchergeschäfte: Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der Stadtwerke Kapfenberg GmbH ist nur möglich, sofern entweder die Stadtwerke Kapfenberg GmbH zahlungsunfähig ist oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen oder die Gegenforderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt oder von der Stadtwerke Kapfenberg GmbH anerkannt worden ist.

#### **4.6 Einwendungen gegen die Rechnung**

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH wird Verbraucher auf die Frist und die bei Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Sollten sich nach einer Prüfung durch die Stadtwerke Kapfenberg GmbH die Einwendungen des Kunden aus Sicht der Stadtwerke Kapfenberg GmbH als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen 1 Monat ab Zugang der Stellungnahme der Stadtwerke Kapfenberg GmbH das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten.

#### **4.7 Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen**

Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, ist aber auch in diesem Fall sofort fällig.

#### **4.8 Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten**

Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw. falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.

#### **4.9 Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes**

Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

#### **4.10 Entgeltnachweis**

Die Kundenrechnung (Entgeltnachweis) enthält folgende Angaben: Kundenname, Kundenanschrift, Rechnungsdatum, Kundennummer, Vertragskontonummer, Berechnungszeitraum, Rechnungsnummer, Entgelte für monatlich fix wiederkehrende Leistungen, für variable Leistungen, für einmalige fixe Leistungen, Gesamtpreis exkl. Mehrwertsteuer, Mehrwertsteuer, Gesamtpreis inklusive Umsatzsteuer sowie allenfalls gewährte Rabatte. Bei Erstellung eines Einzelentgeltnachweises werden bei den angerufenen Telefonanschlüssen die letzten Stellen unkenntlich im Einzelentgeltnachweis ausgewiesen, es sei denn, die Tarifierung einer Verbindung lässt sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten oder der Kunde hat gegenüber der Stadtwerke Kapfenberg GmbH schriftlich erklärt, dass er alle bestehenden und künftigen Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat bzw. informieren wird oder die Stadtwerke Kapfenberg GmbH ist aus sonstigen rechtlichen Gründen zur vollständigen Bekanntgabe verpflichtet. Verbindungen, für die keine Entgeltspflicht besteht, dürfen nicht ausgewiesen werden.

Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH wird den Anforderungen hinsichtlich des Detaillierungsgrades und der Form der Bereitstellung des Einzelentgeltnachweises, wie in der gem. § 100 Abs. 2 TKG 2003 ergangenen Einzelentgeltnachweisverordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (EEN – V) festgelegt, nachkommen. Die EEN – V ist unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) abrufbar.

### **5. Gewährleistung**

#### **5.1 Gewährleistungsfrist**

Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern 2 Jahre, in allen anderen Fällen 6 Monate. Diese Frist verlängert sich bei Abzahlungsgeschäften mit Verbrauchern bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung, wobei dem Kunden die Geltendmachung seines

gewährleistungsrechtlichen Anspruches vorbehalten bleibt, wenn er bis dahin der Stadtwerke Kapfenberg GmbH den Mangel angezeigt hat.

## **5.2 Behebung von Mängeln**

Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen der Stadtwerke Kapfenberg GmbH entweder durch Nachbesserung der Ersatzlieferung behoben. Dies gilt nicht bei Verbrauchergeschäften. Wandlung oder Preisminderung werden außer für Konsumenten einvernehmlich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel innerhalb von 14 Tagen bei der Stadtwerke Kapfenberg GmbH schriftlich und detailliert angezeigt hat. Diese Bestimmung gilt ebenfalls nicht für Verbrauchergeschäfte. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

## **5.3 Gewährleistungsausschluss**

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von der Stadtwerke Kapfenberg GmbH bewirkter Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmontage durch den Kunden oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzvornahmen durch den Kunden oder Dritte, weil die Stadtwerke Kapfenberg GmbH trotz Anzeige des Mangels ihrer Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von der - Stadtwerke Kapfenberg GmbH angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden bestelltes Material zurückzuführen sind. Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind.

## **6. Haftung der Stadtwerke Kapfenberg GmbH; Haftungsausschluss und Beschränkungen; Verpflichtungen des Kunden**

### **6.1 Haftungsbestimmungen**

Soweit keine andere Regelung erfolgt, haftet jeder Vertragspartner dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht für Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen die Stadtwerke Kapfenberg GmbH die unverzügliche und schriftliche, detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintrittes.

### **6.2 Haftungseinschränkung der Stadtwerke Kapfenberg GmbH hinsichtlich der Verfügbarkeit der Telefondienste**

Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH betreibt die angebotenen Telefondienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit entsprechend dem Stand der Technik im ortsüblichen Ausmaß. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder, dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Die ständige Verfügbarkeit der Übertragungswege und daher der davon abhängigen Dienstleistungen der Stadtwerke Kapfenberg GmbH kann nicht zugesichert werden. Gesprächsverbindungen innerhalb des Stadtwerke Kapfenberg GmbH Netzes bzw. zu anderen Netzbetreibern erfolgen nach Maßgabe der Möglichkeit. Jegliche Haftung für Probleme, die ihre Ursache in Netzen Dritter haben und welche nicht der Stadtwerke Kapfenberg GmbH zuzurechnen sind ist ausgeschlossen. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber. Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden, dass sowohl eingehende als auch abgehende Gesprächsverbindungen (z. B. gesperrte Rufnummernblöcke) in jedem Falle auch zustande kommen. Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH übernimmt auch hierfür – ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – keinerlei Haftung.

Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH behält sich Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor; bei Verbrauchern sind Einschränkungen nur zulässig, sofern sie ihnen zumutbar und/oder sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen der Stadtwerke Kapfenberg GmbH unabhängig sind. Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Telefondienste kommen. Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Datenverlust von der Stadtwerke Kapfenberg GmbH nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### **6.3 Missbräuchliche Nutzung des Telefondienstes**

Weiters haftet die Stadtwerke Kapfenberg GmbH nicht für eine von der Stadtwerke Kapfenberg GmbH nicht zu vertretende missbräuchliche Nutzung des Telefondienstes (wie z. B. Dialer-Verbindungen und Einbrüche in WLANSysteme).

### **6.4 Haftungsausschluss bei Pflichtverstößen des Kunden**

Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

#### **6.4.1 Schutz des Telefonzugangs**

Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen.

Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten durch Dritte haftet der Kunde für alle Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Sonstige Ansprüche der Stadtwerke Kapfenberg GmbH bleiben unberührt.

#### **6.4.2 Pflicht des Kunden zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften**

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber der Stadtwerke Kapfenberg GmbH die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, die Stadtwerke Kapfenberg GmbH vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letztere wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachter Inhalte zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Wird die Stadtwerke Kapfenberg GmbH entsprechend in Anspruch genommen, so steht ihr allein die Entscheidung zu, wie sie darauf reagiert, ohne dass der für den Inhalt verantwortliche Kunde – außer im Fall groben Verschuldens der Stadtwerke Kapfenberg GmbH – den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben könnte.

#### **6.4.3 Pflicht des Kunden zur Meldung von Störungen**

Der Kunde ist verpflichtet, die Stadtwerke Kapfenberg GmbH von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um ihr die Problembeseitigung zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembeseitigung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt die Stadtwerke Kapfenberg GmbH für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden beauftragten Fremdfirma), keine Haftung. Kosten der Beseitigung von Problemen oder Störungen, welche nicht von der Stadtwerke Kapfenberg GmbH zu vertreten sind, sind dieser zu ersetzen.

**6.5 Der Kunde darf lediglich Endgeräte benutzen, die von der Stadtwerke Kapfenberg GmbH angezeigten Schnittstellen entsprechen und für den Betrieb freigegeben wurden und keine Störungen im Netz der Stadtwerke Kapfenberg GmbH oder in anderen Netzen verursachen können.**

### **7. Vertragsdauer und Kündigung; Sperre**

#### **7.1 Vertragsdauer und Kündigungsfrist**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich (Datum des Poststempels) oder per e-mail zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum Ende des dritten auf den Vertragsbeginn folgenden Monatsletzten aufgekündigt werden. Bei einer Kündigung durch die Stadtwerke Kapfenberg GmbH wird diese den Kunden über den Kündigungsgrund informieren. Ansonsten gilt die einzelvertragliche Regelung. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

#### **7.2 Dienstunterbrechung (ausgenommen Absetzen eines Notrufes) und Vertragsauflösung bei Zahlungsverzug**

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch die Stadtwerke Kapfenberg GmbH. Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH ist daher entsprechend den Bestimmungen des § 70 TKG 2003 bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung (ausgenommen Absetzen eines Notrufes) oder Vertragsauflösung nach ihrem Ermessen zur Dienstunterbrechung (ausgenommen Absetzen eines Notrufes) oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung, berechtigt.

#### **7.3 Sonstige Gründe für Vertragsauflösung und Dienstunterbrechung; Sperre bzw. teilweise Sperre**

Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung gelten neben dem Zahlungsverzug die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Kunden oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens; die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuches; die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden; die Einleitung eines Liquidationsverfahrens oder der Verdacht des Missbrauchs des Kommunikationsdienstes; beim Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen weiters auch, wenn er ein überproportionales Nutzungsverhalten (Pkt. 3.3) setzt.

Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH kann nach eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern stattdessen auch mit Dienstunterbrechung vorgehen. Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH ist weiters bei begründetem Verdacht ein Verstößen zur gänzlichen, oder zur teilweisen Sperre berechtigt. In beiden Fällen ist das Absetzen eines Notrufes dennoch gewährleistet.

#### **7.4 Entgeltanspruch und Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung bzw. Sperre**

Sämtliche Fälle der Dienstunterbrechung bzw. Dienstabschaltung (ausgenommen Absetzen eines Notrufes), die jeweils aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch der Stadtwerke Kapfenberg GmbH auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt. Für eine vom Kunden zu vertretende Sperre der Leistungserbringung wird ein Pauschalbetrag gemäß Preisblatt verrechnet; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der Stadtwerke Kapfenberg GmbH bleiben vorbehalten. Überhaupt kann stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der Stadtwerke Kapfenberg GmbH gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung – in angemessener Höhe – abhängig gemacht werden; wenn ein negativer Bonitätsbescheid vorliegt oder der Kunde wiederkehrend mit der Bezahlung der Entgeltforderungen in Verzug ist und/oder das laufende, noch nicht zur Zahlung fällige Entgelt das Doppelte des vergleichbaren durchschnittlichen

Monatsentgelts übersteigt; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn gegen den Kunden bereits wegen Zahlungsverzug mit Dienstunterbrechung (ausgenommen Absetzen eines Notrufes) des Anschlusses vorgegangen werden musste, sowie in allen Fällen, die die Stadtwerke Kapfenberg GmbH zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gem. Pkt. 7.2 und 7.3 berechtigen würden.

#### **7.5 Vertragsbeendigung und Inhaltsdaten**

Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, die Stadtwerke Kapfenberg GmbH zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Sie ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt, soweit diese gem. Pkt 8.4 gespeichert wurden. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Aus der Löschung kann der Kunde daher keinerlei Ansprüche der Stadtwerke Kapfenberg GmbH gegenüber ableiten.

### **8. Datenschutz**

#### **8.1 Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht**

Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gemäß Telekommunikationsgesetz und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Stamm-, Verkehrs-, Standort- und Inhaltsdaten werden nur soweit ermittelt, gespeichert, übermittelt oder verarbeitet, als dies zum Betrieb der Dienste oder aus gesetzlichen Gründen notwendig ist. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche. Der Kunde kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht

über das Kommunikationsnetz der Stadtwerke Kapfenberg GmbH ist, oder um einem Kunden dem von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen.

#### **8.2 Information gem. § 96 Abs. 3 TKG 2003 betreffend der verarbeiteten Daten, Stammdaten**

Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gem. § 98 TKG 2003. Soweit die Stadtwerke Kapfenberg GmbH gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird sie dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen. Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH wird aufgrund § 92 Abs. 3 Z 3 und § 97 Abs. 1 TKG 2003 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden und Teilnehmers zu ermitteln und verarbeiten: Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses.

Stammdaten werden gem. § 97 Abs. 2 TKG von der Stadtwerke Kapfenberg GmbH spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

#### **8.3 Verkehrsdaten**

Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH ist berechtigt, Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten oder aus technischen Gründen sowie zur Überprüfung der Funktionsfähigkeiten von Diensten und Einrichtungen erforderlich sind, insbesondere Rufnummern sowie sämtliche andere Logfiles aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung gem. § 99 Abs. 2 TKG 2003 bis zum Ablauf jener Frist zu speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden, oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann bzw. solange dies aus den genannten technischen Gründen bzw. zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Im Streitfall und aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen wird die Stadtwerke Kapfenberg GmbH diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird die Stadtwerke Kapfenberg GmbH die Daten nicht löschen. Ansonsten wird die Stadtwerke Kapfenberg GmbH Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren.

#### **8.4 Inhaltsdaten**

Inhaltsdaten werden von der Stadtwerke Kapfenberg GmbH grundsätzlich nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird die Stadtwerke Kapfenberg GmbH gespeicherte Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstmerkmal, wird die Stadtwerke Kapfenberg GmbH die Daten unmittelbar nach Aufforderung durch den Kunden löschen.

#### **8.5 Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis und in eine Referenzliste**

Gemäß § 18 iVm § 69 TKG 2003 hat die Stadtwerke Kapfenberg GmbH ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis mit Vor- und Familiennamen, akademischen Grad, Adresse, Teilnehmernummer, sowie auf Wunsch des Teilnehmers mit der Berufsbezeichnung zu führen. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Teilnehmers hat diese Eintragung ganz oder teilweise zu unterbleiben. Die genannten Daten werden nur für Zwecke der Benützung des öffentlichen Telefondienstes verwendet und ausgewertet. Eine

Einteilung von Teilnehmern nach Kategorien zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen ist gemäß § 103 Abs. 1 TKG 2003 zulässig, ansonsten wird die Stadtwerke Kapfenberg GmbH keine elektronischen Profile der Kunden erstellen.

#### **8.6 Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke**

Der Kunde erteilt seine Zustimmung dazu, dass Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten der Stadtwerke Kapfenberg GmbH, insbesondere zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse, Planung des Netzausbaues und der Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten von Telekommunikationsdiensten der Stadtwerke Kapfenberg GmbH verwendet werden dürfen, sowie zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen. Der Kunde kann seine Zustimmung jederzeit widerrufen.

#### **8.7 Überwachung des Fernmeldeverkehrs**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtwerke Kapfenberg GmbH gem. § 94 TKG 2003 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung teilzunehmen. Ebenso nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Stadtwerke Kapfenberg GmbH gem. § 106 TKG 2003 zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung verpflichtet werden kann. Handlungen der Stadtwerke Kapfenberg GmbH aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keine Ansprüche des Kunden aus.

### **9. Einheitliche europäische Notrufnummer**

Die einheitliche europäische Notrufnummer lautet 112.

#### **10. Anzeigenunterdrückung**

Der anrufende Kunde ist – außer bei Notrufen – berechtigt, die Anzeige seiner Telefonnummer am Endgerät des angerufenen Teilnehmers auf Dauer oder fallweise durch Wahl des entsprechenden Zusatzdienstes entgeltfrei zu unterdrücken. Der angerufene Kunde hat die Möglichkeit, die Anzeige eingehender Anrufe selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken bzw. eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige durch den Anrufer unterdrückt wurde, selbständig und entgeltfrei abzuweisen.

#### **11. Datensicherheit**

Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei der Stadtwerke Kapfenberg GmbH gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet die Stadtwerke Kapfenberg GmbH dem Kunden gegenüber mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Verbrauchergeschäfte gilt: die Haftung der Stadtwerke Kapfenberg GmbH ist ausgeschlossen, wenn diese oder eine Person, für welche sie einzustehen hat, Sachschäden bloß leicht fahrlässig verschuldet hat.

### **12. Sonstige Bestimmungen**

#### **12.1 Anwendbares Recht**

Es gilt materielles Österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen.

#### **12.2 Gerichtsstand, Streitbeilegung**

Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz der Stadtwerke Kapfenberg GmbH sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungstreitigkeiten die nicht befriedigend gelöst worden sind oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen.

Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Detaillierte Informationen befinden sich im Internet unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at).

#### **12.3 Schriftform für Änderungen und Ergänzungen dieser AGB Telefonie**

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB Telefonie sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform (dem Schriftformerfordernis wird auch durch unterschriebenes Telefax Rechnung getragen); mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

#### **12.4 Schriftform für Mitteilungen des Kunden**

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben, ausgenommen bei Verbrauchern, schriftlich zu erfolgen.

#### **12.5 Adressänderungen**

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift oder seiner Email-Adresse der Stadtwerke Kapfenberg GmbH umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird die Stadtwerke Kapfenberg GmbH diesem

Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-mail Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern gilt sie erst dann als zugegangen (§ 12 ECG), wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden kann.

#### **12.6 Keine normative oder interpretative Bedeutung der Überschriften**

Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine normative Bedeutung, begrenzen oder erweitern nicht den Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen und dienen nicht der Interpretation.

#### **12.7 Übertragung von Rechten und Pflichten**

Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH ist ermächtigt gegenüber Unternehmern, ihre Pflichten, den gesamten Vertrag, oder Teile des Vertrages mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und haftet diesbezüglich nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt für Verbrauchergeschäfte, dass die Stadtwerke Kapfenberg GmbH auf eigenes Risiko ermächtigt ist, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung sind die Kunden der Stadtwerke Kapfenberg GmbH nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, und – außer gegenüber Verbrauchern – schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke Kapfenberg GmbH. Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls zur Überbindung dieser Geschäftsbedingungen an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen die Stadtwerke Kapfenberg GmbH diesbezüglich schad- und klaglos.

#### **12.8 Salvatorische Klausel**

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer gegenüber Konsumenten – eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

#### **Anlagen:**

Produktblätter und Dienstbeschreibung Preisblatt

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten

Kapfenberg, November 2006

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Stadtwerke Kapfenberg Gmbh  
Stadtwerkestraße 6  
8605 Kapfenberg  
+43/3862-23 5 16 -0  
+43/3862-23 5 16 -238  
[www.stadtwerke-kapfenberg.at](http://www.stadtwerke-kapfenberg.at)  
[www.hiway.at](http://www.hiway.at)  
[info@hiway.at](mailto:info@hiway.at)  
DVR0049689  
UID Nr. ATU 52 41 44 09  
FN 208959 v. Landesgericht Leoben